



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/2006

Dresden, den 30. März 2006

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

21. 03. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten im Bereich der Heilberufe und Pharmazie	73
21. 03. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung der Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	76
17. 03. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung – KomPrüfVO)	77
14. 03. 2006	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen	81
23. 03. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen	83
22. 03. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen in den Bereichen Schule, Sport, Heimatpflege und Laienmusik (Förderzuständigkeitsverordnung SMK – SMKFördZuVO)	83
16. 03. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen und zur Änderung einer weiteren Verordnung	85
07. 03. 2006	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Zonierung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Pobershau	86
16. 03. 2006	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	89

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten im Bereich der Heilberufe und Pharmazie Vom 21. März 2006

Es wird verordnet

- durch die Staatsregierung aufgrund von
 - § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645) geändert worden ist,
 - § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645, 1651) geändert worden ist,
- durch das Staatsministerium für Soziales aufgrund von
 - § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung,

- b) § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften (Heilberufezuständigkeitsgesetz – HeilbZuG) vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277, 282) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
- c) § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, mit Zustimmung der Sächsischen Landesapothekerkammer,
- d) § 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten und Gebühren für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe und Pharmazie – HeilPharmZuVO)

§ 1

Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe

- (1) Die Regierungspräsidien sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zuständige Behörde oder Stelle für den Vollzug
1. der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3404);
 2. der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832);
 3. der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645);
 4. der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645, 1650);
 5. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3404);
 6. der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Das Regierungspräsidium Dresden ist vorbehaltlich des Absatzes 3 zuständige Behörde oder Stelle für den Vollzug
1. von § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 3 sowie des Zweiten und Dritten Abschnitts der Approbationsordnung für Ärzte;
 2. von den §§ 4 bis 58, §§ 60 und 61 der Approbationsordnung für Zahnärzte, soweit der Prüfungsvollzug nicht in die Zu-

- ständigkeit der staatlichen Prüfungskommission nach § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte fällt;
3. von den §§ 5 bis 19, §§ 22 und 23 AAppO;
 4. des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3404);
 5. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 967);
 6. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 967);
 7. der Gleichwertigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 der Bundesärzteordnung, § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und § 4 Abs. 2 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Das Staatsministerium für Soziales ist zuständige Behörde oder Stelle
1. für den Vollzug der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (BGBl. I S. 1066);
 2. für den Vollzug der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (TAppO) vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456, 4458);
 3. im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 11 Abs. 5 Satz 1 AAppO;
 4. für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 PsychThG in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Zuständigkeiten für den Vollzug des Arzneimittel- und Betäubungsmittelrechts

- (1) Das Regierungspräsidium Leipzig ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 zuständige Behörde für den Vollzug
1. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;
 2. des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570, 2599), außer in Bezug auf Medizinprodukte im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 9 und 21 des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das durch Artikel 109 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2316) geändert worden ist;
 3. des § 19 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824) geändert worden ist;
 4. von § 5 Abs. 8 Satz 7 und Abs. 10 Satz 2, § 5a Abs. 4 Satz 8 und Abs. 6 sowie § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs

- von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 2005 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist;
5. von § 8 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 25 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz – TFG) vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2005 (BGBl. I S. 234) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Das Regierungspräsidium Dresden ist zuständig für den Vollzug der arzneimittelrechtlichen Vorschriften gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 in Bezug
1. auf den gemäß § 52a AMG erlaubnispflichtigen Großhandel mit Arzneimitteln, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind;
 2. auf die Erlaubniserteilung gemäß § 52a AMG für den Großhandel mit Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, wobei das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu informieren ist;
 3. auf Betriebe und Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 13 AMG bedürfen, außer Apotheken;
 4. auf pharmazeutische Unternehmer im Sinne von § 4 Abs. 18 AMG, die nicht selbst Hersteller sind, außer Apotheken sowie
 5. auf Sponsoren im Sinne von § 4 Abs. 24 AMG mit Ausnahme bei Arzneimitteln menschlicher Herkunft.
- (3) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörde für den Vollzug des § 67 AMG, soweit es sich um klinische Prüfungen von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, handelt.
- (4) Das Staatsministerium für Soziales ist zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG sowie für die Erteilung der staatlichen Anerkennung im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 1 BtMVV und der Anerkennung im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 1 BtMVV.

§ 3

Zuständigkeiten für den Vollzug der Vorschriften über das Apothekenwesen

- (1) Das Regierungspräsidium Leipzig ist vorbehaltlich des Absatzes 2 zuständig für den Vollzug
1. des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570, 2600);
 2. der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2006 (BGBl. I S. 18)
- in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Sächsische Landesapothekerkammer ist zuständige Behörde für den Vollzug
1. von § 23 Abs. 2 bis 4 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Satz 1 ApBetrO;
 2. von § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Sächsische Landesapothekerkammer unterliegt insoweit der Fachaufsicht durch das Staatsministerium für Soziales. Sie erhebt für ihre Tätigkeit nach Satz 1 Gebühren und Auslagen.

§ 4

Gebühren

- (1) Das Regierungspräsidium Dresden erhebt Gebühren und Auslagen für die Durchführung
1. der Gleichwertigkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 7 und
 2. der Eignungsprüfung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4.
- Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Amtshandlungen, die mit Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung in engem Zusammenhang stehen, sind mit der Benutzungsgebühr abgegolten.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soweit nicht Dritte die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernehmen.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Auslagen entstehen mit der Beantragung der Gleichwertigkeitsprüfung oder der Eignungsprüfung.
- (4) Auf Antrag des Schuldners können Benutzungsgebühren und Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts pharmazeutischer Berufe vom 28. August 1992 (SächsGVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 100) und
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften vom 26. April 1994 (SächsGVBl. S. 975), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41, 43).

Dresden, den 21. März 2006

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales

Helma Orosz

Anlage

(zu § 4 Abs. 1)

Nummer	Gegenstand	Gebührensatz in EUR
1.	Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung	300 bis 500
2.	Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der Bundesärzteordnung	300 bis 500
3.	Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 7 PsychThG	300 bis 500
4.	Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 PsychThG	300 bis 500
5.	Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	600 bis 800

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Neuregelung der Verordnungsermächtigungen im Bereich
der Land- und Forstwirtschaft
Vom 21. März 2006

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
 - a) § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 4, § 21a Satz 3, § 22 Abs. 4 Satz 2 und § 30 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2656) geändert worden ist,
 - b) § 12 Satz 2 des Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2659) geändert worden ist,
 - c) § 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 22 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2a Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 156 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist,
 - d) § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 35 Satz 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968) geändert worden ist,
 - e) § 42 Abs. 1 Satz 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007),
 - f) § 5 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,
 - g) § 139 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 S. 156), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232) geändert worden ist,
 - h) § 14d des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist,
 - i) § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431) und
 - j) § 16 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), das zu-

2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist;

Artikel 1
Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen
im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

§ 1

Auf das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft werden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 21a Satz 2 und § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 PflSchG,
 2. § 12 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 und § 7 des Milch- und Margarinegesetzes,
 3. § 10 Abs. 2 Halbsatz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2a Satz 2 Halbsatz 1 des Milch- und Fettgesetzes,
 4. § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 35 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes,
 5. § 42 Abs. 1 Satz 3 LFGB für den Bereich der Futtermittel,
 6. § 5 Satz 1 LSpG zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Zulassung privater Kontrollstellen,
 7. § 139 Abs. 2 Satz 2 MarkenG,
 8. § 13 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2, § 14a Abs. 4 sowie § 14b Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes,
 9. § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG sowie
 10. § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes,
- übertragen.

§ 2

Auf die Landesanstalt für Landwirtschaft werden die Ermächtigungen übertragen,

1. nach § 5 Satz 1 LSpG durch Rechtsverordnungen
 - a) die Durchführung von Kontrollen zugelassenen privaten Kontrollstellen zu übertragen oder
 - b) zugelassene private Kontrollstellen bei der Durchführung der erforderlichen Kontrollen zu beteiligen und
2. Rechtsverordnungen nach § 139 Abs. 2 Satz 1 MarkenG zu erlassen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 4. April 1995

- (SächsGVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 606),
2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 8. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 585),
 3. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem LebensmittelSpezialitätengesetz und dem Markengesetz vom 24. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 434),

4. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 18. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 168).

Dresden, den 21. März 2006

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung – KomPrüfVO) Vom 17. März 2006

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 127 Abs. 1 Nr. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) geändert worden ist,
2. § 68 Abs. 1 Nr. 15 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Prüfungseinrichtungen

- § 1 Rechnungsprüfungsamt
- § 2 Rechnungsprüfer
- § 3 Weisungsbefugnisse

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften

- § 4 Pflichten und Rechte des Prüfers
- § 5 Stichproben und Schwerpunkte
- § 6 Prüfungsvermerk, Prüfungszeichen
- § 7 Prüfungsbericht

Abschnitt 3 Örtliche Prüfung

Unterabschnitt 1 Prüfung der Jahresrechnung

- § 8 Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung
- § 9 Sachliche Prüfung
- § 10 Rechnerische Prüfung
- § 11 Förmliche Prüfung

Unterabschnitt 2 Prüfung der Eigenbetriebe, Zweckverbände, Sondervermögen und Treuhandvermögen

- § 12 Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

Unterabschnitt 3 Weitere Prüfbefugnisse

- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Umfang der Kassenprüfung
- § 15 Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte
- § 16 Zuständigkeit und Prüfungsbericht
- § 17 Sonstige Aufgaben

Abschnitt 4

Überörtliche Prüfung der Eigenbetriebe

- § 18 Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Abschnitt 5 Programmprüfung

- § 19 Inhalt und Umfang der Prüfung

Abschnitt 6 Kosten

- § 20 Kosten der Prüfung

Abschnitt 7

Sonstige Bestimmungen

- § 21 Anwendung auf Landkreise und Zweckverbände
- § 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Prüfungseinrichtungen

§ 1

Rechnungsprüfungsamt

(1) Zum Leiter eines Rechnungsprüfungsamtes darf nur bestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO erfüllt,
2. nach § 168 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, zum Beamten im gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ernannt wurde oder
3. einen nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannten und gegenüber Nummer 1 gleichwertigen Bildungsabschluss nachweist und

über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im öffentlichen Haushalts-, Rechnungs- oder Prüfungswesen verfügt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Sachmitteln auszustatten. Die Ausstattungsverpflichtung nach Satz 1 gilt insbesondere für Unternehmensprüfungen nach § 96 Abs. 2 Nr. 2a und 9 SächsGemO und die Aufgaben nach § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO.

(3) Leitende Mitarbeiter und Prüfer eines Rechnungsprüfungsamtes sollen ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Für technische Prüfgebiete genügen hinsichtlich der Voraus-

setzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO auch gleichwertige Abschlüsse in technischen Bereichen.

§ 2

Rechnungsprüfer

Zum Rechnungsprüfer nach § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO darf vom Gemeinderat nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt. Dem Rechnungsprüfer sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Weisungsbefugnisse

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er ist im Übrigen dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister kann diese Zuständigkeit nicht übertragen.
- (2) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister darf gegenüber dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Maßnahmen nur treffen und Weisungen nur erteilen, soweit eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gefährdet erscheint.
- (4) Auf Gegenstand, Art, Umfang, Ort, Zeit, Inhalt und Ergebnis von Prüfungen darf der Bürgermeister keinen Einfluss nehmen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, weitere Prüfaufträge zu erteilen. Der Gemeinderat kann nach § 106 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO weitere Aufgaben übertragen.
- (5) Der Bürgermeister darf nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat andere Aufgaben der Verwaltung nach § 103 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen.
- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist befugt, sich in Ausübung seiner Tätigkeit und Aufgaben mit den Rechtsaufsichtsbehörden und der Prüfbehörde für die überörtliche Prüfung unmittelbar in Verbindung zu setzen.
- (7) Die Absätze 1 sowie 3 bis 6 gelten für Rechnungsprüfer nach § 2 entsprechend.

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften

§ 4

Pflichten und Rechte des Prüfers

- (1) Der Prüfer ist für eine sachgemäße Prüfung verantwortlich. Er hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten. Unwesentliche Beanstandungen soll er im Verlauf der Prüfung bereinigen lassen.
- (2) Die Gemeinde hat den Prüfer bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Der Prüfer kann alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 5

Stichproben und Schwerpunkte

- (1) Die Prüfung kann sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungszeitraum und Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrunde liegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Beanstandungen, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern. Erforderlichenfalls ist eine vollständige Prüfung durchzuführen.

- (2) Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, dass jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird.

§ 6

Prüfungsvermerk, Prüfungszeichen

- (1) Der Prüfer hat den Tag und die Art der Prüfung auf dem ersten Blatt des Sachbuches, bei einer Prüfung der Gemeindekasse außerdem im Zeitbuch und in den Vorbüchern neben der letzten Eintragung zu vermerken. Bei Speicherbuchführung sind die Vermerke auf den entsprechenden Ausdrucken der Jahresrechnung anzubringen.
- (2) Der Prüfer hat die geprüften Buchungen, Belege, Zahlenangaben und Unterlagen dauerhaft zu kennzeichnen, soweit eine Kennzeichnung möglich ist. Eine Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn eine Prüfungsakte geführt wird, in der die Prüfungsunterlagen, die Prüfungsschritte und die Prüfungsergebnisse dokumentiert werden und aus der der Inhalt der geprüften Belege nachvollzogen werden kann.
- (3) Für Prüfungsvermerke und Prüfungszeichen ist die Farbe Grün zu verwenden.

§ 7

Prüfungsbericht

- (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Er muss Art und Umfang der Prüfung bezeichnen, den Namen des Prüfers enthalten und darstellen, inwiefern sich die Prüfung auf Stichproben und Schwerpunkte beschränkt hat.
- (2) Der Prüfungsbericht soll sich auf wesentliche Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde und ihrer Sonder- und Treuhandvermögen beschränken. Feststellungen über Beanstandungen sind nur aufzunehmen, wenn diese wesentlich sind und nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden. Der Prüfungsbericht soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten.
- (3) Werden aufgrund der Prüfung Vorschläge und Anregungen über den Prüfungszweck hinaus gemacht, sind sie der Gemeinde gesondert mitzuteilen.
- (4) Feststellungen des Prüfungsberichts über fremde Kassengeschäfte nach § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Kassenführung (Kommunalkassenverordnung – KomKVO) vom 26. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 3), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 286, 289) geändert worden ist, Vorgänge nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie über die bestimmungsgemäße Verwendung staatlicher Zuwendungen sind auch den hierfür zuständigen Stellen mitzuteilen. Zuständig für diese Mitteilungen ist bei der örtlichen Prüfung der Bürgermeister.

Abschnitt 3 Örtliche Prüfung

Unterabschnitt 1 Prüfung der Jahresrechnung

§ 8

Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen. Vorgänge, in denen die Gemeinde für einen anderen kommunalen Aufgabenträger unmittelbar für dessen Haushalt Beträge einnimmt oder ausgibt oder Einnahmen oder Ausgaben gegenüber dessen Kasse anord-

net, unterliegen insoweit der Prüfung, als die Gemeinde die sachliche und rechnerische Feststellung trifft.

(2) Die einzelnen Vorgänge sollen in der Regel im sachlichen Zusammenhang in bestimmten Zeitabständen oder nach dem Jahresabschluss der Bücher geprüft werden, sofern sie nicht im Einzelfall bereits unmittelbar vor oder nach dem kassenmäßigen Vollzug geprüft werden.

§ 9

Sachliche Prüfung

(1) Die sachliche Prüfung hat Vorrang. Sie umfasst alle Merkmale, die Inhalt der sachlichen Feststellung sind, und erstreckt sich darauf, ob

1. die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde sowie bei zweckgebundenen staatlichen Zuwendungen den Bewilligungsbescheiden entsprechen und
 2. der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.
- (2) Insbesondere ist festzustellen, ob
1. die Einnahmen und Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen,
 2. erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
 3. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
 4. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplanes zulässig waren,
 5. die Vorschriften über die Vermögensverwaltung und über die Bestellung von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte beachtet worden sind,
 6. die Voraussetzungen für die Stundung, die Aussetzung der Vollstreckung, die Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen vorliegen,
 7. Vorschüsse und Verwahrgelder, durchlaufende Gelder und fremde Mittel, Kassenkredite, Überschüsse sowie Fehlbeiträge aus Vorjahren ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,
 8. Haushaltsreste aus Vorjahren ordnungsgemäß verwendet worden sind und die Bildung neuer Haushaltsreste zulässig ist,
 9. bei der Vergabe von Aufträgen die jeweils geltenden Vorschriften des nationalen und europäischen Vergaberechts beachtet worden sind,
 10. bei Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen die vorgeschriebenen Vergleichsberechnungen, Pläne, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen nach § 10 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142, 176), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, vorliegen,
 11. im Bereich des Finanzwesens nach § 87 Abs. 2 SächsGemO insbesondere die Maßgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 10 KomKVO eingehalten werden,
 12. die Kostenrechnungen, Anlagennachweise und Entgeltkalkulationen ordnungsgemäß geführt werden,
 13. Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind und
 14. die Haushaltswirtschaft im Übrigen nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen geführt worden ist.
- (3) Die Prüfung der Einnahmen erstreckt sich auch auf die Meldungen der Gemeinde über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage. Werden da-

bei Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen und den Meldungen festgestellt, sind die Abweichungen vorab dem Bürgermeister und durch diesen den Stellen mitzuteilen, denen die Meldungen zu machen sind.

§ 10

Rechnerische Prüfung

(1) Die rechnerische Prüfung erstreckt sich auf alle Merkmale, die Gegenstand der rechnerischen Feststellung sind, insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen sind.

(2) Von einer rechnerischen Prüfung kann abgesehen werden, soweit in automatisierten Verfahren unter Beachtung von § 6 Abs. 1 KomKVO Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen ermittelt und Bücher geführt werden.

§ 11

Förmliche Prüfung

(1) Die förmliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. die Jahresrechnung mit ihren Bestandteilen und Anlagen (§§ 41 bis 46 KomHVO) vollständig ist und den Formvorschriften entspricht und
 2. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte vorschriftsmäßig erledigt worden sind.
- (2) Insbesondere ist festzustellen, ob
1. die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
 2. die Kostenrechnungen, Anlagennachweise und Entgeltkalkulationen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
 3. für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
 4. die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Unterabschnitt 2

Prüfung der Eigenbetriebe, Zweckverbände, Sondervermögen und Treuhandvermögen

§ 12

Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 105 Satz 1 SächsGemO sachlich zu prüfen; § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Zu den Unterlagen gehören insbesondere Dienstanweisungen, Betriebsabrechnungen, Kostenrechnungen, Unterlagen über die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung der Abschreibungen und Konzessionsabgaben, Konzessionsverträge und andere Energieverträge sowie gegebenenfalls das Ergebnis der überörtlichen Prüfung nach § 110 SächsGemO.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prüfung der Jahresabschlüsse der anderen Sondervermögen nach § 91 SächsGemO und der Treuhandvermögen nach § 92 Abs. 1 SächsGemO, auf die die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden.

(3) Soweit einzelne Vorgänge nicht bereits in die laufende Prüfung nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO einbezogen sind, ist die Prüfung unmittelbar nach Beendigung der überörtlichen Prüfung nach § 110 SächsGemO vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 110 SächsGemO sollen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass diese vor Beginn der Prüfung nach § 105 SächsGemO für deren Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden können. Teile des Rechnungswesens können im Benehmen mit der Betriebsleitung schon vor der Aufstellung des Jahresabschlusses geprüft werden.

Unterabschnitt 3 Weitere Prüfbefugnisse

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen ist jährlich, bei Zahlstellen aller zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Außerdem ist vor der Bestellung eines neuen Kassenverwalters eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2) Von einer unvermuteten Kassenprüfung kann abgesehen werden, wenn in demselben Jahr eine überörtliche Kassenprüfung oder eine Kassenprüfung nach Absatz 1 Satz 2 vorgenommen wurde.
- (3) Bei Stellen, die durchschnittlich Bareinnahmen oder -ausgaben von mehr als 1 500 EUR im Monat tätigen, ist mindestens aller zwei Jahre eine unvermutete Prüfung vorzunehmen; die übrigen baren Zahlungsvorgänge sind stichprobenartig zu prüfen.
- (4) Vor Beginn der Prüfung sind die jeweils letzten Eintragungen in den zu prüfenden Büchern durch den Prüfer zu kennzeichnen.

§ 14

Umfang der Kassenprüfung

- (1) Die Gemeindekasse ist darauf zu überprüfen, ob sie nach den Grundsätzen der Kommunalkassenverordnung geführt wird. Die Kassenprüfung umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob
 1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder sowie Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
 2. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
 3. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist und der tägliche Bestand an Bargeld und der Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreiten,
 4. die Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks beachtet worden sind,
 5. bei den Kasseneinnahmeresten die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen worden sind,
 6. die verwahrten Wertgegenstände und die anderen von der Kasse verwahrten oder verwalteten Gegenstände vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden,
 7. die Kassensicherheit gewährleistet ist und
 8. die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung. Die Bücher und Belege einer abgeschlossenen Jahresrechnung können von der Prüfung ausgenommen werden.

§ 15

Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte

- (1) Regelmäßig ist zu prüfen, ob die Anlagenverzeichnisse und die Bestandsverzeichnisse über bewegliches und unbewegliches Vermögen ordnungsgemäß geführt werden und die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind.
- (2) In angemessenen Zeitabständen ist festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen

zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist.

§ 16

Zuständigkeit und Prüfungsbericht

- (1) Die örtliche Prüfungseinrichtung nimmt die Prüfungen nach den §§ 13 bis 15 vor; die Überprüfung des nach § 15 Abs. 1 verzeichneten Bestandes beweglicher Sachen jedoch nur, wenn der Bürgermeister nicht einen anderen geeigneten Bediensteten hiermit beauftragt. Über die Ergebnisse der Prüfung ist der Bürgermeister zu informieren.
- (2) Dem Prüfungsbericht ist ein Kassenbestandsausweis beizufügen, der vom Kassenverwalter und dem mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen ist.

§ 17

Sonstige Aufgaben

- (1) Die örtliche Prüfungseinrichtung kann Prüfungen nach § 96 Abs. 2 Nr. 2a und 9 sowie nach § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO auch ohne besonderen Auftrag des Gemeinderats durchführen.
- (2) Ist die Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt, soll die örtliche Prüfungseinrichtung die Betätigungsprüfung nach § 106 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO und die Unternehmensprüfung nach § 96 Abs. 2 Nr. 2a und 9 SächsGemO zumindest nach § 5 durchführen.

Abschnitt 4

Überörtliche Prüfung der Eigenbetriebe

§ 18

Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten; das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches sind dabei entsprechend anzuwenden. Für Prüfungsvermerke und Prüfungszeichen ist die Farbe Braun zu verwenden.

Abschnitt 5

Programmprüfung

§ 19

Inhalt und Umfang der Prüfung

- (1) Bei der Programmprüfung durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO ist festzustellen, ob die Programme eine sachlich, rechnerisch und förmlich richtige Abwicklung der Finanzvorgänge gewährleisten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Programme unter Berücksichtigung ihrer Einsatzbedingungen hinsichtlich der Programmdokumentation, der Erfassung, Eingabe, Verarbeitung, Speicherung und Ausgabe der Daten sowie der Sicherung der Programme und der gespeicherten Daten den Anforderungen des § 6 Abs. 1 KomKVO entsprechen. Den für die Programmprüfung zuständigen Stellen ist Gelegenheit zu geben, Prüfungshandlungen bereits bei der Entwicklung und Änderung der Programme vorzunehmen.
- (2) Die Prüfung der Programme ist in der Regel mit den dafür geeigneten besonderen Verfahren so zu vertiefen, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob sie den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 entsprechen. Eine Prüfung allein anhand der Ergebnisse der Programmanwendung in laufenden Fällen genügt nur, wenn diese Feststellung auch schon dabei möglich ist.

Abschnitt 6**Kosten****§ 20****Kosten der Prüfung**

Die Kosten der örtlichen und überörtlichen Prüfung tragen die Gemeinden, Zweckverbände, Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen, bei denen eine Prüfung durchgeführt worden ist. Für die überörtliche Prüfung nach § 109 SächsGemO werden keine Kosten erhoben.

Abschnitt 7**Sonstige Bestimmungen****§ 21****Anwendung auf Landkreise und Zweckverbände**

Diese Verordnung gilt für die Prüfung der Landkreise, ihrer Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen oder Zweckverbände mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Landkreis

oder der Zweckverband, an die Stelle des Bürgermeisters der Landrat oder Verbandsvorsitzende und an die Stelle des Gemeinderats der Kreistag oder die Verbandsversammlung tritt.

§ 22**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsordnung – KomPrO) vom 14. August 1995 (SächsGVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4), außer Kraft.

Dresden, den 17. März 2006

Der Staatsminister des Innern

Dr. Albrecht Buttolo

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Juristen des Freistaates Sachsen
Vom 14. März 2006**

Es verordnet aufgrund von:

1. § 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wissenschaft und Kunst,
2. der Vorbemerkung Nummer 4 Satz 1 der Anlage zu § 2 (Sächsische Besoldungsordnungen A und B) des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) und durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 180) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) vom 9. September 2003 (SächsGVBl. S. 501), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Ausbildungsbezüge“.
 - b) In der Angabe zu § 39 werden die Wörter „und Ausscheiden“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. zwei Universitätsprofessoren der Juristischen Fakultäten im Freistaat Sachsen, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 oder W 3 eingewiesen sind, und“.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. für die Erstellung von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag für die Prüfungsleistung im Be-

reich der Schlüsselqualifikationen gemäß § 14 Abs. 1 61 EUR,“.

3. In § 15 Abs. 4 werden die Wörter „,Referendar (Ref. jur.)“ durch die Wörter „,Referendar‘ oder ‚Referendarin‘ (Ref. jur.)“ ersetzt.
4. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „vor der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen“ eingefügt.
5. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „fest“ die Wörter „, sofern sich die Prüfer nicht einigen oder auf bis zu zwei Punkte annähern können“ eingefügt.
6. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit)“ durch die Wörter „, der eine rechtliche Fragestellung zu Grunde liegt,“ ersetzt.
7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird nach dem Wort „können“ die Angabe „bei den Zeiten nach Satz 3 Nr. 2 bis 5“ eingefügt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Wenn zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.“

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Frist des § 13 Abs. 1 Satz 2 beginnt mit der Beendigung des Prüfungsverfahrens zur Notenverbesserung.“
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, für seine Beendigung sowie für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 70, 96, 100, 102 und 107 SächsBG sowie die §§ 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Trennungsgeld nach § 21 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird nicht gewährt.“
10. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:
- „§ 34a
Ausbildungsbezüge**
- Die Rechtsreferendare erhalten Ausbildungsbezüge, die am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden. Die Ausbildungsbezüge setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen.
 - Der Grundbetrag beträgt 870 EUR. Er nimmt in derselben Höhe und zu demselben Zeitpunkt an den Bezügeanpassungen der vergleichbaren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst teil. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung der §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wie für vergleichbare Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewährt. Im Übrigen sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 3 Abs. 5 und § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden; § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Grundbetrag um 15 Prozent herabgesetzt werden kann.
 - Rechtsreferendare erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Beamte auf Widerruf gelten. Eine jährliche Sonderzahlung wird nicht gewährt.
 - Die Ausbildungsbezüge unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.“
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 3 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. Notariat und freie Wirtschaft.“
 - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
12. § 37 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Außerdem soll den Rechtsreferendaren während der Ausbildung die Vermittlung von Grundzügen des Steuerrechts angeboten werden.“
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „und Ausscheiden“ gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. die Zweite Juristische Staatsprüfung zum zweiten Mal nach der erstmaligen Zulassung aus den Gründen des § 7 nicht abgelegt werden kann.“
 - Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
14. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach den“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der“ ersetzt.
15. § 42 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
16. § 43 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe c werden nach dem Komma folgende Wörter angefügt:
 „davon das Recht der Kapitalgesellschaften in Grundzügen.“
 - In Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
 „e) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien- und Erbscheinsachen;“.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird das Wort „Strafvollstreckung“ durch das Wort „Strafvollzugsrecht“ ersetzt.
 - In Nummer 6 werden nach dem Wort „Steuerrecht“ die Wörter „; Einkommenssteuer- und Umsatzsteuerrecht, Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerrecht, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung“ eingefügt.
17. In § 45 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „entsprechend dem Bereich“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung“ ersetzt.
18. In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Durchschnittspunktzahl“ gestrichen.
19. In § 54 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach dem Teil des Prüfungsverfahrens, in welchem sie vorlag,“ eingefügt.
20. § 55 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und darin wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 - Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

21. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Bis einschließlich des Termins der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2007/2 findet § 43 Abs. 2 und 3 in der bis zum 30. März 2006 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden

Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. März 2006

Der Staatsminister der Justiz
In Vertretung
Gabriele Hauser
Staatssekretärin

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen Vom 23. März 2006

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FörderbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMWA – SMWAFördZuVO) vom

20. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 378) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Die Wörter „und mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2006 in Kraft.

Dresden, den 23. März 2006

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen in den Bereichen Schule, Sport, Heimatpflege und Laienmusik (Förderzuständigkeitsverordnung SMK – SMKFördZuVO) Vom 22. März 2006

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FörderbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1

Förderprogramme Zukunft Bildung und Betreuung

(1) Die Förderprogramme Zukunft Bildung und Betreuung umfassen die Förderung von Neubauten, baulichen Änderungen und Ausstattungen von Ganztagschulen und Schulen mit Ganztags-

angeboten einschließlich der mit diesen Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

§ 2

Europäische Förderprogramme zur Schulbauförderung und Schulbauförderung im Finanzausgleich

(1) Die Europäischen Förderprogramme zur Schulbauförderung umfassen die Förderung von

1. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsporthallen,
2. Erwerbungen von Gebäuden zur Nutzung als Schulgebäude oder Schulsporthalle und
3. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportaußenanlagen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

(2) Die Förderprogramme Schulbauförderung im Finanzausgleich umfassen die Förderung von

1. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsporthallen und
2. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportaußenanlagen

aus Zweckzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs.

(3) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Regierungspräsidien.

§ 3

Förderprogramme zur Ausstattung von Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Die Förderprogramme zur Ausstattung von Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen die Förderung von

1. für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien notwendigen Ausstattungen von Schulen und von kommunalen Medienstellen im Sinne der Gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zur weiteren Arbeit der kommunalen Medienstellen vom 4. Januar 1994 (SächsABl. S. 338), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2005 (SächsABl. SDR. S. S 883),
2. Erwerbungen von Software und Nutzungsrechten an Software für Schulen und kommunale Medienstellen sowie
3. Wartungsarbeiten an den in Nummer 1 oder 2 genannten Gegenständen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

§ 4

Förderprogramme zur Erfüllung besonderer schulischer Aufgaben

(1) Die Förderprogramme zur Erfüllung besonderer schulischer Aufgaben umfassen die Förderung von

1. Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten mit Ausnahme der Förderung gemäß § 1 Abs. 1,
2. Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung Jugendlicher im Berufsvorbereitungsjahr und
3. Maßnahmen der Schuljugendarbeit.

(2) Zuständig sind für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 die Regionalschulämter und für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 Nr. 3 das Staatsministerium für Kultus.

§ 5

Förderprogramme für Schüler in besonderen Situationen

(1) Die Förderprogramme für Schüler in besonderen Situationen umfassen die Förderung von

1. Ausgaben bei der notwendigen auswärtigen Unterbringung von Schülern und
2. Maßnahmen zur Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülern.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regionalschulämter.

§ 6

Förderprogramme für die internationale Bildungskooperation

(1) Die Förderprogramme für die internationale Bildungskooperation umfassen die Förderung von

1. Maßnahmen im internationalen Schüleraustausch,

2. Schülerpraktika im Ausland,

3. bilateralen und multilateralen Maßnahmen im schulischen Bereich,

4. Maßnahmen zur Erweiterung der interkulturellen oder fremdsprachlichen Kompetenz und

5. Maßnahmen der internationalen schulischen Bildungskooperation.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regionalschulämter.

§ 7

Förderprogramme für den Sport

(1) Die Förderprogramme für den Sport umfassen die Förderung von

1. Breitensport einschließlich des Behinderten Breitensports,
2. nationalen und internationalen Sportmeisterschaften,
3. Großsportveranstaltungen,
4. Maßnahmen der Nachwuchsförderung im Leistungssport einschließlich des Behindertenleistungssports,
5. Betrieb und Unterhaltung von Olympiastützpunkten, Sport- und Sportlehrerschulen,
6. Betrieb und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Landesportbundes Sachsen e. V.,
7. Neubauten und baulichen Änderungen von Olympiastützpunkten mit den zugehörigen Standorten sowie Sport- und Sportlehrerschulen, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten,
8. Neubauten und baulichen Änderungen von Leistungssportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten, und
9. Neubauten und baulichen Änderungen von Sportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten, im Rahmen von Bund-Länder-Programmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 ist das Staatsministerium für Kultus.

§ 8

Förderprogramme für die Heimatpflege und die Laienmusik

(1) Die Förderprogramme für die Heimatpflege und die Laienmusik umfassen die Förderung von

1. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbreitung sächsischen Brauchtums,
2. Maßnahmen zur Darstellung oder Verbreitung von Heimatgeschichte oder Heimatkunde und
3. Laienmusik, die sich vorrangig der Pflege volkstümlichen Liedgutes oder zeitgenössischer Jugendmusik widmet.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

§ 9

Einzelfallförderung

Das Staatsministerium für Kultus ist in den Bereichen Schule, Sport, Heimatpflege und Laienmusik zuständig für Fördermaßnahmen, denen keine Förderrichtlinie zugrunde liegt.

§ 10

Vorläufige Zuständigkeit für Förderprogramme für den Schulbau und den Sportstättenbau

(1) Die Förderprogramme für den Schulbau umfassen mit Ausnahme der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 die Förderung von

1. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsporthallen,
2. Erwerbungen von Gebäuden zur Nutzung als Schulgebäude oder Schulsporthalle und

3. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportaußenanlagen.

Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Satz 1 sind die Regierungspräsidien.

(2) Die Förderprogramme für den Sportstättenbau umfassen mit Ausnahme der Förderung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 die Förderung von Neubauten und baulichen Änderungen von Sportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten. Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Satz 1 sind die Regierungspräsidien.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.
(2) § 10 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Dresden, den 22. März 2006

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen und zur Änderung einer weiteren Verordnung

Vom 16. März 2006

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/Landwirtschaft

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Raum sowie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/Landwirtschaft – SMULFördZuVO) vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 376) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von
 1. Absatz 1 Nr. 1, soweit
 - a) Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Sächsische Kommunalabwasserverordnung – SächsKomAbwVO) vom 3. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, und deren Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EG Nr. L 213 S. 1) finanziert wird, betroffen sind, sowie
 - b) sonstige Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der öffentlichen Trinkwasserversorgung be-

troffen sind, für die der Förderantrag vor dem 31. Dezember 2006 gestellt wird,

2. Absatz 1 Nr. 2 bis 5
sind die Regierungspräsidien; dies gilt in den Fällen des Halbsatzes 1 Nr. 1 nicht, wenn die Förderung durch Zinsverbilligung beantragt ist.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „der Marktstruktur einschließlich qualitäts- und absatzfördernder Maßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen“ durch die Wörter „zur Marktstrukturverbesserung, von qualitäts- und absatzfördernden Maßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft, von Erzeugerzusammenschlüssen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Land- und Ernährungswirtschaft“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
 - cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. besonderer Initiativen oder Projekte auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Fischerei und der Umwelt, die auf die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Rohstoffe, insbesondere nachwachsender Rohstoffe, die Verringerung der Belastung der Umweltmedien, die Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und des integrierten Landbaus, die Verbesserung der Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe und der Vermarktung ihrer Produkte zielen, sowie besonderer Initiativen zur Weiterentwicklung von Ernährungsberatung und Verbraucheraufklärung; dazu gehört auch die Förderung der beruflichen Bildung und der Tätigkeit von Vereinigungen, die den vorgenannten Zielen verpflichtet sind,“.
 - dd) In Nummer 12 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - ee) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:
„13. von Maßnahmen und Projekten zur Durchführung von Landesgartenschauen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „hinsichtlich der Förderung qualitäts- und absatzfördernder Maßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Förderung der Fischwirtschaft einschließlich der Aquakultur sowie der Bienenzuchterzeugnisse“ gestrichen.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Absatz 1 Nr. 3, 5, 6 und 11 bis 13; hinsichtlich der Förderung besonderer Initiativen zur Weiterentwicklung von Ernährungsberatung und Verbraucheraufklärung nur bis 31. Dezember 2006.“
- cc) Der Satzpunkt wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Text angefügt: „soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Die Regelung nach Satz 1 Nr. 2 gilt für investive Maßnahmen zur Förderung der Marktstrukturverbesserung, von Erzeugerzusammenschlüssen und der Verarbeitung und Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter Produkte nur für Vorhaben, für die der Förderantrag vor dem 31. Dezember 2006 gestellt wird oder deren Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. EG Nr. L 160 S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2223/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 (ABl. EU Nr. L 379 S. 1), finanziert wird.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt für Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 nur für Vorhaben, für die der Förderantrag vor dem 31. Dezember 2006 gestellt wird oder deren Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 finanziert wird.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. besonderer Initiativen oder Projekte, die auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie eine ganzheitliche, integrierte Entwicklung des ländlichen Raums zielen; dazu gehört auch die Förderung von Vereinigungen, die den vorgenannten Zielen verpflichtet sind, und“.
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von
1. Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sind mit Ausnahme der Förderung von Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen von Dorferneuerung oder ländlicher Neuordnung, für die § 1 Abs. 2 gilt, die Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung,
 2. Absatz 1 Nr. 6 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.“
4. In § 10 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 12“ die Angabe „sowie für die Förderung von Landesgartenschauen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 13“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen und zur Änderung einer weiteren Verordnung

Artikel 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen und zur Änderung einer weiteren Verordnung vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 376) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2006 in Kraft.

Dresden, den 16. März 2006

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Zonierung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Pobershau Vom 7. März 2006

Aufgrund von § 20 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist und § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zuständigkeiten zum Erlass und zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen (SchutzgebZuÜbVO) vom 22. November 2005 (SächsGVBl. S. 314) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Auf den in § 2 näher dargestellten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Pobershau im Mittleren Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 221) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

§ 2**Gegenstand der Umzonierung**

- (1) Gemarkung Pobershau
1. Nachfolgend aufgeführte Flächen werden aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt:
 - 1.1 Fläche südöstlich der Bergstraße vom Abzweig Steinbruchweg in östliche Richtung über den Höhenweg und Katzensteinweg.
Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
334a teilweise, 335a teilweise, 337/2 teilweise, 337/3 teilweise, 348 teilweise, 349/1, 349/2, 375/1, 375/3 teilweise, 383/1 teilweise, 383/2, 383/3, 383/4, 392a, 393 teilweise, 518/2 teilweise und 524/1 teilweise.
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 3,81 Hektar.
 - 1.2 Fläche am Ortsausgang des geschlossenen Ortsteils Pobershau, Richtung Rittersberg vor dem Bahndamm, westlich des Baches „Rote Pockau“. Es handelt sich um die Straße „Ratsseite-Wagenbachtal“.
Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
220/1 teilweise, 227/1 teilweise, 227/3, 227/4, 227a, 498/4 teilweise, 498/5, 498/7 teilweise und 500 teilweise.
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 1,11 Hektar.
 2. Nachfolgend aufgeführte Flächen werden aus der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführt:
 - 2.1 Fläche auf der Amtsseite im Bereich „Steiler Aufstieg“, westlich der Bergstraße (unterhalb der Bergstraße), nordwestlich bis zum „Burkhardtweg“.
Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
35, 55, 290, 291 teilweise, 293, 294, 295/6 teilweise, 297/6 teilweise, 314/6 teilweise, 357, 359 teilweise, 360/1 teilweise, 361, 362/2, 362/3, 362/4, 363, 364/1 teilweise, 364/2 teilweise und 374 teilweise.
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 11,44 Hektar.
 - 2.2 Fläche auf der Amtsseite östlich hinter der Bebauung Bergstraße zirka 100 Meter nördlich vom Abzweig Bergstraße/Katzensteinweg.
Diese Fläche umfasst folgendes Flurstück:
317/8 teilweise.
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 1,04 Hektar.
 - 2.3 Fläche auf der Amtsseite östlich hinter der Bebauung Bergstraße, nördlich der unter Nummer 2.2 genannten Fläche und zirka 200 Meter südlich der Straße zum Hinteren Grund.
Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
277/3 teilweise, 280/3 teilweise, 283/1 teilweise, 303 teilweise, 305a und 307/8 teilweise.
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 6,0 Hektar.

(2) Gemarkung Rittersberg:

Nachfolgende Flächen werden aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt:

1. Fläche im nördlichen Bereich der Siedlung an der „Marienberger Straße“.
Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
109/2 teilweise, 110/3 teilweise und 110/4 teilweise.
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 0,17 Hektar.
 2. Fläche im westlichen Bereich der Siedlung an der östlichen Seite des Scheibenweges.
Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
87/2, 87/3, 87/4, 88 teilweise, 90/2, 90/3 teilweise, 90/5 teilweise, 90/6 teilweise, 92 teilweise, 93/6 teilweise, 145 teilweise und 182 teilweise.
Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 2,2 Hektar.
- (3) Die Änderungen der Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II auf den unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Flächen sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 7. März 2006 im Maßstab 1:3 500 mit einer violett gefärbten Linie eingetragen.
Die Lage der von der Änderung betroffenen Flächen im Landschaftsraum ist außerdem in einer topographischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 7. März 2006 im Maßstab 1:25 000 mit Kreissymbolen lokalisiert.
Die Flurkarte und die topographische Übersichtskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Die Flurkarte nach Absatz 3 wird im Regierungspräsidium Chemnitz in Chemnitz, Alchemnitzner Straße 41, Zimmer 314, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist im Regierungspräsidium Chemnitz unter der in Absatz 4 aufgeführten Adresse in Zimmer 302 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne von § 2 Abs. 4 in Kraft.

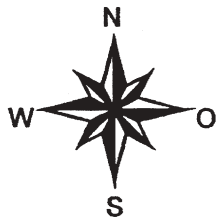
Chemnitz, den 7. März 2006

Regierungspräsidium Chemnitz

Noltze

Regierungspräsident

➔ *Topographische Übersichtskarte siehe Seite 88*



Kartengrundlage:
 Darstellung auf der Grundlage
 der Topografischen Karte 1:25.000 des
 Landesvermessungsamtes Sachsen.
 Blatt-Nr. 5345
 Stand 1999

0 0.5 1 Kilometer

Topografische Übersichtskarte
 des Regierungspräsidiums Chemnitz
 Maßstab 1 : 25 000

vom 7. MAR. 2006

Zur Verordnung des Regierungspräsidiums
 Chemnitz zur Änderung der Zonierung des Naturparks
 "Erzgebirge/Vogtland" auf dem Gebiet der Gemeinde
 Pobershau

vom 7. MAR. 2006

Noltze
 Regierungspräsident



Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen
Vom 16. März 2006

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** (SächsGVBl. 2005 S. 268) tritt gemäß seinem Artikel 8 am **1. April 2006** in Kraft.

Dresden, den 16. März 2006

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,78 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>